



Gemeinde Götzens

Burgstraße 3, 6091 Götzens, Politischer Bezirk Innsbruck – Land

Telefon +43 (0)5234 32202 Fax: +43 (0)5234 32202-18

Email: gemeinde@goetzens.tirol.gv.at

WASSERLEITUNGSGEBÜHRENORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Götzens hat mit Beschluss vom 10.11.2015 aufgrund der Ermächtigung des § 15 Absatz 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Wasserleitungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Einteilung der Gebühren

(1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenutzungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.

(2) Im Falle von wesentlichen Erweiterungen der Wasserversorgungsanlage behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.

(3) Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung oder der sonstigen Kosten im Sinne der Wasserleitungsordnung werden hierdurch nicht berührt.

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wassergebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erweiterten Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr ist die Baumasse jedes Gebäudes auf dem angeschlossenen Bauplatz gemäß § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 TVAG 2011, LGBl. Nr. 58/2011, sofern keine Ausnahme im Sinne des Punktes 3. vorliegt.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt € 2,51 je m³ der Bemessungsgrundlage inkl. 10% Mehrwertsteuer.

(3) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind:

- a) Landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile, wie Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Stadel in Holzbauweise sowie Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels und ortsübliche Gewächshäuser (ausschließlich für den privaten Gebrauch), jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- b) Bienenhäuser, Hundezwinger sowie Gartenhäuser jedoch nur sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden.
- c) überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen - nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist).

(4) Werden Gebäude oder Gebäudeteile, deren Baumasse für die Bemessungsgrundlage einer Anschlussgebühr nicht oder nicht in vollen Ausmaß angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr unter Zugrundlegung der geänderten (vergrößerten Baumasse) nachberechnet. Dasselbe gilt sinngemäß für An-, und Aufbauten. Bei Wiederaufbauten wird die Baumasse des abgebrochenen Gebäudes bzw. Gebäudeteiles von der Baumasse des Neu-, bzw. Zubaus abgezogen, wenn diese bereits Grundlage für die Ermittlung einer Anschlussgebühr nach dieser Verordnung oder nach einer früheren Rechtsvorschrift war.

(5) Bemessungsgrundlage für die Errichtung eines Freischwimmbades ist das Fassungsvermögen des Schwimmbades in Kubikmeter.

§ 4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenutzungsgebühr

(1) Die Bemessung der Wasserbenutzungsgebühr erfolgt jährlich nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler, mindestens jedoch 50 m³ pro Hauptzähler jährlich. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde.

(2) Die Wassergebühr beträgt bis zu 50 m³ jährlich pauschal € 28,00 und für jeden weiteren m³ Wasserverbrauch € 0,56 inklusive 10% Mehrwertsteuer. Für Baustellen ohne Wasserzähler wird bei Baubeginn eine einmalige Pauschale von 50 m³ (€ 28,00) für den Bauwasserbezug eingehoben.

(3) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind dem Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.

§ 5 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

Für die Benützung, Wartung und Kontrolle des Wasserzählers ist eine laufende Gebühr zu entrichten. Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden folgende jährliche Zählermieten eingehoben:

Kategorie des Wasserzählers	Zählergebühr inkl. 10 % Ust. in €
für 3 m ³	13,80
für 7 m ³	18,40
für Großzähler	55,57

§ 6 Bemessungsgrundlage und Höhe der Erweiterungsgebühr

Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 3 Abs. 1 und Abs. 3-5 dieser Gebührenordnung sinngemäß.

Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird jeweils vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften für die sich aus dieser Wasserleitungsgebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand gem. § 891 ABGB).

(2) Abweichend von Absatz 1 ist bei Gebäuden auf fremden Grund der Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechts der Bauberechtigte Gebührenschuldner.

§ 8 Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TABgG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 In – Kraft – Treten

Diese Wasserleitungsgebührenordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsgebührenordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister

Hans Payr

<u>Kundmachungsvermerk:</u>	<u>Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:</u>
Angeschlagen am: 16.11.2015	Zur Kenntnis genommen am: 03.12.2015
Abgenommen am: 01.12.2015	Zahl: Gem-G-70312/1/2-2015
Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Götzens kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.	
Der Bürgermeister: Hans Payr e.h.	